

# Förderverein der Freunde der Grundschule „Otto Lilienthal“ Wustermark e. V.

## Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.02.1994  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.05.2015

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freunde der Grundschule „Otto Lilienthal“ Wustermark e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wustermark
3. Das Geschäftsjahr ist Schuljahr

### **§1 Zweck und Ziel des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Der Verein fördert die unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten der Otto Lilienthal Grundschule. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Förderung des Zusammenwirkens von Eltern, Schule und Schülern
  - b) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
  - c) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - e) Außendarstellung der Schule
  - f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - h) Unterstützung von Schülerfahrten
  - i) Bei sozialer Bedürftigkeit erhalten einzelne Schüler/innen anteilig finanzielle Zuschüsse für schulische Veranstaltungen
  - j) Gestaltung des Außengeländes
  - k) Anschaffung von Spielgeräten

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) eine Vergütung erhalten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der vom Mitglied dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden kann.
  - b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit
  - c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden.
  - d) durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
6. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

### **§ 4 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung
  - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Email oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Abwesende sind nur wählbar, wenn dem Vorstand eine schriftliche Annahme der Wahl vorliegt.
  - d) Jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied und jede juristische Person hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
  - e) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit 2/3-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag durch einfache Mehrheit entschieden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes
  - d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
  - e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer
  - f) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
  - g) die Beratung über geplante Verwendung der Mittel und eingereichte Anträge
  - h) die Änderung der Satzung
  - i) die Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzender
  - b) stellvertretender Vorsitzender
  - c) Schatzmeister
  - d) stellvertretender Schatzmeister
  - e) Schriftführer
  - f) stellvertretender Schriftführer
  - g) Vertreter der Schulleitung
  - h) Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Solange die Neuwahl des Vorstandes nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Mitgliedern weitergeführt.
4. Vorstandsmitglieder können mit einer 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder abberufen werden
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
6. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 7 Kassenprüfer**

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstandes sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung

Wustermark den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anja Koch (Vorsitzende)

\_\_\_\_\_  
Marianne Sachse (Schriftführerin)